Hier bekommt ihr eine kleine Übersicht, wie ihr als Parlamentarier:in (oder generell als Student:in) Einfluss auf die Debatte nehmen könnt.

Grundsätzliches

- Debatten werden durch die Sitzungsleitung moderiert
- Beiträge geschehen in Form von Redebeiträgen. Hierzu meldet man sich (im digitalen passiert dies über BBB per Chat) und sobald man drangenommen wurde, kann man so lange reden wie man möchte
- Nur die Sitzungsleitung darf Redebeiträge unterbrechen, um nicht-inhaltliche Äußerungen zu tätigen (falls z.B. über ein anderes Thema als den Diskussionspunkt geredet wird)
- Die Redebeiträge werden in der Reihenfolge abgehandelt, in der sich gemeldet wurde. Bei längeren Diskussionen kann die Sitzungsleitung die Redeliste nach Erstredner:innen quotieren. Dies bedeutet, dass Personen, die sich hierzu noch nicht gemeldet haben zuerst sprechen dürfen.
- Eine Redeliste darf grundsätzlich nicht unterbrochen werden, außer:

Möglichkeiten zur Unterbrechung der Redeliste

- In folgenden Fällen kann die Reihenfolge der Redeliste nach Ende einer Wortmeldung unterbrochen werden
- 1. Zur sofortigen Berichtigung einer Aussage
- 2. Zu einer Erwiderung eines/r direkt Angesprochenen
- 3. Zu einer kurzen Unterbrechung der Sitzung, um z.B. eine Einigung außerhalb der Sitzung zu erzielen
- Die Absicht hierzu muss der Sitzungsleitung im Vorhinein kundgetan werden (z.B. per direkte Nachricht im Digitalen)

Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)

- Neben Redebeiträgen sind Geschäftsordnungsanträge eines der wichtigsten Werkzeuge zur Beeinflussung der Sitzung und Debatten
- Insgesamt gibt es nach Geschäftsordnung § 12 Abs. 3 etwa zwölf verschiedene Geschäftsordnungsanträge
- Die Behandlung eines Geschäftsordnungsantrags unterbricht ebenfalls die Redeliste und es sollte bei einer Meldung zu einem GO-Antrag erkennbar sein, dass es sich um einen GO-Antrag handelt (z.B. durch schreiben von "GO" in den Chat bei digitalen Sitzungen)
- Nachdem ein GO-Antrag gestellt wurde, kann dieser kurz begründet werden
- Anschließend kann eine kurze inhaltliche Gegenrede (oder auch lediglich eine formelle Gegenrede ohne Begründung) gegen diesen GO-Antrag gehalten werden
- Im Anschluss kommt es sofort zur Abstimmung über den GO-Antrag
- GO-Anträge, die <u>nicht</u> die absolute Mehrheit benötigen, gelten bei fehlender Gegenrede automatisch als angenommen und müssen nicht abgestimmt werden
- (GO-Anträge können von allen Studierenden gestellt werden, jedoch können nur Parlamentarier:innen hierüber abstimmen)
- Auf der Folgeseite findet ihr eine aufbereitete Übersicht aller möglichen GO-Anträge geordnet nach meiner persönlichen Einschätzung ihrer Relevanz und Häufigkeit

Liste GO-Anträge

GO-Anträge zu einer Debatte

Geschäftsordnungantrag auf Schließung der Redeliste (§ 12 Abs. 3 b) GO):

Wird der Antrag angenommen, besteht durch unverzügliche Meldung noch die Möglichkeitauf die Redeliste zu gelangen; danach ist diese geschlossen.

Geschäftsordnungantrag auf Wiedereröffnung der Redeliste (§ 12 Abs. 3 c) GO):

Wird der Antrag angenommen, wird die Redeliste wieder geöffnet.

<u>Geschäftsordnungantrag auf Ende der Debatte zu diesem Diskussions- oder Tagesordnungspunkt</u> (§ 12 Abs. 3 d) GO):

Wird der Antrag angenommen, wird ohne weitere Diskussion direkt zur Abstimmung übergegangen. Steht kein Antrag im Raum, wird direkt zum nächsten Diskussions- oder Tagesordnungspunkt übergegangen.

<u>Geschäftsordnungantrag auf Ende der Behandlung zu diesem Diskussions- oder Tagesordnungspunkt</u> (§ 12 Abs. 3 e) GO) – *Antrag benötigt die absolute Mehrheit*:

Wird der Antrag angenommen, wird ohne weitere Diskussion oder Abstimmung zum nächsten Diskussions- oder Tagesordnungspunkt übergegangen.

Geschäftsordnungantrag auf Begrenzung der Redezeit (§ 12 Abs. 3 g) GO):

Wird dieser Antrag angenommen, so wird die Redezeit pro Beitrag zu einem Diskussions- oder Tagesordnungspunkt auf die beantragte Minutenzahl beschränkt.

GO-Anträge zu der Tagesordnung

Geschäftsordnungsantrag auf Änderung der Tagesordnung (§ 12 Abs. 3 j) GO):

Eine Änderung der Tagesordnung kann sein:

- Das Ändern der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten (Abs. 3 jc))
- Das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung (Abs. 3 jb))
- Mit absoluter Mehrheit: Das Hinzufügen eines Punktes (Abs. 3 ja))
- Mit absoluter Mehrheit: Die Wiederaufnahme eines zuvor geschlossenen Punktes (Abs. 3 jd))

<u>Geschäftsordnungantrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag (§ 12 Abs. 3 f) GO):</u>

Wird der Antrag angenommen, wird der Tagesordnungspunkt mitsamt Diskussion und Abstimmung auf die nächste Sitzung vertagt. Eine erneute Nichtbefassung ist dann nicht mehr möglich.

<u>Geschäftsordnungantrag auf Vertagen eines Antrages oder einer Thematik in einen Ausschuss</u> (§ 12 Abs. 3 i) GO):

Wird der Antrag angenommen, muss der entsprechende Ausschuss innerhalb von zwei Wochen tagen und dem Studierendenparlament auf der darauffolgenden Sitzung der Antrag oder die Thematik mitsamt einer Handlungsempfehlung vorlegen.

Weitere GO-Anträge

Geschäftsordnungantrag auf Einberufung einer Personaldebatte (§ 12 Abs. 3 h) GO)

Wird der Antragt angenommen beginnt bzw. endet eine Personaldebatte gemäß § 6 Abs. 3 GO. (Diskussionen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Sitzung unter Ausschluss aller Personen, die kein Mitglied des Studierendenparlaments sind.

Unbeschadet davon finden Wahlen in offener Sitzung statt.

Das Studierendenparlament kann Personen zu Personaldebatten hinzu bitten.

Alle Anwesenden sind gegenüber ausgeschlossenen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.)

<u>Geschäftsordnungantrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 12 Abs. 3 a) GO) – Antrag ist automatisch angenommen:</u>

Die Sitzungsleitung stellt unverzüglich die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments fest.

Geschäftsordnungantrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 3 k) GO) – Antrag benötigt die absolute Mehrheit:

Wird der Antrag angenommen, wird für einen konkret benannten Punkt von der Geschäftsordnung abgewichen.

Geschäftsordnungantrag auf Anzweiflung einer Entscheidung oder Auslegung der Sitzungsleitung (§ 12 Abs. 3 I) GO) – Antrag benötigt die absolute Mehrheit:

Wird der Antrag angenommen, wird eine konkret benannte Entscheidung der Sitzungsleitung korrigiert.